

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 17 (1886)

Artikel: Wanderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348 bis 1350

Autor: Rochholz, E.L.

Kapitel: 10: Der Affe auf Schloss Bodman

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kap. 10. Der Affe auf Schloss Bodman.

Ein Minoritenbruder erzählt aus seiner Erinnerung von einem Affen, welcher der Ritterfamilie zu Bodman angehört hatte. Eines Tages kam das frei umherlaufende Thier ungesehen zur offen stehenden Kirche hinein, sprang auf den Altar, erwischte hier eine Portion der im Tabernakel vorrätig verwahrten Hostien, fand sie feingebacken und fraß sie miteinander auf. Darüber ertappten ihn die Chorknaben, deren Leichtsinn Thüre und Tabernakel zur Unzeit hatte offen stehen lassen, sie machten ein allmächtiges Feuer an und verbrannten das ketzerische Naschmaul zu Staub und Asche. Als sich nun aber in der Affenasche die Hostien vollständig und unversehrt vorfanden, da zog der Priester sogleich die weiße Tunika und das gestickte Messgewand an und brachte die mirakulösen Oblaten feierlich und ehrerbietig an den geheiligten Ort zurück.

Das noch blühende schwäbische Freiherrengeschlecht Bodman hat seinen Stammsitz im gleichnamigen Marktflecken am Ueberlinger-See mit den hochragenden Burgtrümmern von Alt-Bodman, ursprünglich einer Pfalz der Karolingischen Könige. *

Der das Göttliche carikirende Satan erscheint bei den frühesten Kirchenschriftstellern als Affe Gottes. Justin. Mart., dial. c. Tryphone. Nach Tertullian, Lib. de praescript. haeret., ahmt der Teufel den Dienst des wahren Gottes nach; er feiert die Darbringung des Opfertodes und führt das Bild einer Auferstehung auf, ja er spielt bei Ehegelöbnissen den Hohenpriester. Tertullian, de exhortat. cast., 13: Dei Sacraenta Satanas affectat. Gustav Roskoff, Gesch. des Teufels (1869) I, 224. Die Legende vom Schloßaffen und dem durch denselben veranlaßten Hostien-Mirakel mag dem Erzähler wahrscheinlich als weiterer Stoff zu jenen Ostermärchen gedient haben, welche der Prediger am Ostermontag zur Erheiterung der Kirchgänger vorzutragen pflegte. In seiner „Predigt, der hellisch Löw“, Bl. 61, ** schildert Geiler von Kaisersberg siebenerlei verschiedenen benannte Affenarten, auf deren widerwärtige Thorheit

* *in villa regali Bodoma* verweilt im Monat April 839 Ludwig der Fromme. Mon. Germ. histor., Legum Sectio V. Formulae, pag. 374.

** Getruckt durch Magistrum Matthias Schürer, Straßburg, durch Joh. Pauli zu Schlettstadt 1525. fo.

und eulenspiegelhafte Bosheit das Sprichwort gemünzt ist, der thörichte Mensch sei mit Affenschmalz gesalbt.

An den berüchtigten Rohraffen, einem hohlen mannhohen Fratzenbilde, ehemals im Straßburger Münster, das durch den Mechanismus der Kirchenorgel in gestikulirende Bewegung gesetzt und zum Brüllen gebracht wurde, sei hier nur erinnert. Ein Rudolfus Roraffo, oppidanus in Arowe, macht ao. 1350 Vergabungen an die Aarauer Leutkirche. Argovia VI, S. 368.

Der Affe in unsrer Erzählung dient aber zugleich zu einer dogmatischen Klügelei über den in der konsekirten Hostie essentiell vorhanden-gedachten Leib Christi. Es ist dies ein Fall, über welchen sich Thomas von Aquino nachfolgende Subtilitäten gestattet.* Sollte auch eine Maus oder ein Hund, sagt er, die geweihte Hostie essen, so hört doch dadurch die Substanz des Leibes Christi nicht auf unter den Gestalten dazusein, so lange diese übrig bleiben; d. h. so lange die Substanz des Brodes übrigbleibt, ebensowohl, als wenn besagter Leib in den Koth geworfen würde. Dies gereicht auch nicht zum Nachtheile der Würde des Leibes Christi, der ja von den Sündern, ohne Verminderung seiner Würde, hat gekreuzigt sein wollen, besonders da die Maus oder der Hund nicht den Leib Christi selbst nach dessen eigner Gestalt, sondern blos nach den Gestalten eines Sakramentes berühren. Einige haben zwar gesagt, daß sobald das Sakrament von einem Hunde oder einer Maus berührt wird, der Leib Christi daselbst zugleich zu sein aufhöre; allein dieses ist der Wahrheit des Sakramentes nachtheilig. Doch darf man auch nicht sagen, daß ein unvernünftiges Thier den Leib Christi als ein Sakrament esse, es ist denselben nur zufälliger Weise, wie derjenige ihn essen würde, der eine geweihte Hostie nähme, ohne zu wissen, daß sie geweiht sei.

Kap. 11. Der unerträckbare Hofnarr.

Der Franziskanerbruder Walther von Ems hat die sämmtlichen Personen selbst gekannt, von denen nachfolgende Begebenheit handelt. Ein Edelherr hielt sich einen Hofnarren und hatte ihn so

* Summæ theologicæ partes III, Quæst. LXXX, Art. III, pag. 81; ed. Colon.